

# Flüchtlinge aus als sicher erklärten Herkunftsländern in den Kommunen – chancenlos?

Schwerte, den 03.12.2016





Köln 2016

**Flüchtlinge aus als sicher erklärten Herkunftsländern in den Kommunen – chancenlos?**

Diese Frage haben wir uns natürlich auch gestellt!



Antwort: Noch gibt es (wenige) „Chancen“. Aber wie lange noch?



Deutschland 2016

## Aber zunächst mal zu den Begriffen:

„als sicher erklärte HKL“:

- (EU-Mitgliedsstaaten) / Albanien / Bosnien u. Herzegowina / Ghana / Kosovo / Mazedonien / Montenegro / Senegal / Serbien
- Konstrukt durch GG-Änderung 1993 („Nikolaus-Kompromiss“  
06.12.1992 – vor fast genau 24 Jahren!)

*„Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird“*

*(Art. 16a Abs. 3 GG)*



## Aber zunächst mal zu den Begriffen:

„als sicher erklärte HKL“:

- Die HKL werden zu sHKL durch Gesetz bestimmt

„chancenlos“:

- Ja, im Asylverfahren: § 29a Abs. 1 AsylG:

*„Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.“*

### Folgen:

- zu hohe Hürden bei Tatsachen und Beweismitteln
- „kurzer Prozess“
- Kurze Rechtsmittelfristen
- faktisch kein Rechtsschutz



Deutschland 2016

„**Kommunen**“:

- 396 politisch selbständige Städte und Gemeinden in NRW  
darunter 271 Städte und 125 kreisangehörige Gemeinden

„**Flüchtlinge aus als sicher erklärten HKL in den Kommunen**“:

- Keine Zuweisung mehr in die Kommunen seit März 2016

**§ 5 Abs. 5 AsylG:** „Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu.“

NRW: Keine besonderen AE, aber 4 „Schwerpunkteinrichtungen“  
(geplant sind 5) mit Zwei-Drittel-Belegung



Deutschland 2016

„„**Flüchtlinge aus als sicher erklärten HKL in den Kommunen**“:

- Keine Zuweisung mehr in die Kommunen seit März 2016

**§ 30a Abs. 1 AsylG:** *Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer 1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist, (...).*

**§ 30 a Abs. 3 AsylG:** *Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei 1. einer Einstellung des Verfahrens oder 2. einer Ablehnung des Asylantrags a) nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 als unzulässig, b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder c) im Fall des § 71 Absatz 4.*



Deutschland 2016

„**Flüchtlinge aus als sicher erklärten HKL in den Kommunen**“:

- Keine Zuweisung mehr in die Kommunen seit März 2016



**Es geht also u.a. um**

- **vor März 2016 zugewiesene Asylsuchende**
- **unerlaubt eingereiste Personen**
- **(geduldete) „Altfälle“**
- **„Illegale“**



NRW 2016

59.331 Ausreisepflichtige zum Stichtag 30.09.2016,

davon:

rd. 45.000 Geduldete (über 50% Westbalkan)

Erlass vom 21.06.2016 („Ausreisepflichtige Ausländer“):

- Ziel: Durchsetzung der Ausreisepflicht / „freiwillige“ Rückkehr
- „Im übrigen wird auf die Möglichkeiten zur Erteilung einer AE nach dem 5. Abschnitt des AufenthG ... hingewiesen (...)“

Prüfung von rd. 6.200 Geduldeten mit „unplausiblen“ Eintragungen von Duldungsgründen im AZR durch die ABH's:

64% weiterhin Duldung

5% Erteilung einer AE

7% unbekannter Aufenthalt

24% sind ausgereist o. abgeschoben / werden ausreisen o. werden ausreisen





NRW 2016

- **Abschiebungen** **2.957** (bis 31.07.2016)
- **Freiwillige Rückkehr mit REAG/GARP** **11.480** (bis 31.08.2016)
- **Freiwillige Rückkehr ohne REAG/GARP** **2.652** (bis 31.08.2016)

(Von Jan. bis Sept. 2016 wurden bundesweit mehr als 60.000 Personen abgeschoben bzw. verließen freiwillig das Land)

„Integriertes Rückkehrmanagement“!

**Und wo bitte schön ist das „Integrierte Bleibemanagement“?**



Köln 2016

3.355 Duldungen zum Stichtag 31.12.2014

4.357 Duldungen zum Stichtag 31.12.2015

4.465 Duldungen zum Stichtag 09.06.2016 (rd. 10% der Geduldeten in NRW)

rd. 4.750 Duldungen zum Stichtag 01.11.2016

### 4.465 Duldungen, davon:

2.864 mit Aufenthaltsdauer 0-4 Jahre

1.601 mit Aufenthaltsdauer länger als 5 Jahre = 36%

### 4.465 Duldungen, davon:

1.035 Serbien (49% länger als 5 J.)

574 Bosnien-Herzegowina (58% länger als 5 J.)

448 Kosovo (22% länger als 5 J.)

416 Albanien ( 1% länger als 5 J.)

358 Mazedonien (29% länger als 5 J.)

156 Montenegro (86% länger als 5 J.)



- **Runder Tisch für Flüchtlingsfragen** (Ratsbeschluss v. 17.06.2003, GO, Wohnungsamt = Geschäftsstelle, Niederschriften, Sitzungen sind öffentlich)

### Mitglieder (vom Rat benannt):

- Ratsfraktionen (SPD / CDU / B'90 Die Grünen / Die Linke / FDP)
- Verwaltung (Sozialdezernent, Wohnungsamt, Jugendamt, Sozialamt, Kommunales Integrationszentrum, Ausländerbehörde)
- Polizeipräsidium Köln
- Wohlfahrtsverbände
- Freie Träger (KFR e.V., Rom e.V., Kölner Runder Tisch für Integration)
- Gäste (AK Politik d. Willkommensinitiativen / TH Köln / AK muslimische Flüchtlingsarbeit)



- **Ausländerrechtliche Beratungskommission** (Ratsbeschluss v. 15.12.2005, GO, Geschäftsstelle = Ausländerbehörde, Vorsitzende = Vertreterin der Diakonie, Niederschriften, Sitzungen sind nicht-öffentlich)

Mitglieder (vom Rat benannt):

- Fraktionen (SPD / CDU / B'90 Die Grünen / Die Linke / FDP)
  - Verwaltung (Ausländerbehörde, Kommunales Integrationszentrum)
  - Wohlfahrtsverbände (Caritasverband / Diakonie / DRK)
  - KFR e.V.
- 
- **Integrationsrat der Stadt Köln**  
(KFR e.V. u.a. als Beratende Mitglieder)
  - **Kölner Runder Tisch für Integration**



## Köln 2016: Kampagne „Bleiberechte“

### Initiatoren:

- Kölner Flüchtlingsrat e.V. / Rom e.V. / Kölner Runder Tisch für Integration

### Zielsetzungen:

- Schaffung von politischen, administrativen und öffentlichen Rahmenbedingungen als Gegengewicht zum „allgemeinen Trend“
- systematische Einzelfallprüfung lange in Köln lebender Geduldeter, insbesondere Roma, unter Nutzung aller Spielräume
- Entwicklung einer nicht abschließenden „Prüfliste“ der ABH u.a. mit
  - Integrationskriterien
  - vorrangiger Kindeswohlberücksichtigung
  - Gewichtungsaspekten
  - Nutzung rechtlicher Instrumente wie z.B. Integrationsvereinbarungen / auflösenden Bedingungen / Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“
- Einbeziehung der Ausländerrechtlichen Beratungskommission
- Einbeziehung der Flüchtlingsberatungsstellen
- ggf. Eingabe an die HFK



## Köln 2016: Kampagne „Bleiberechte“

### Maßnahmen:

- Vorgespräche mit den größeren Ratsfraktionen und der ABH ✓
- Vorgespräche mit Bündnispartner/innen ✓
- Sensibilisierung der OB ✓
- Identifizierung potentiell Begünstigter durch Flüchtlingsberatungsstellen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit / öffentlichkeitswirksame Aktivitäten
- ggf. Ratsresolution



## § 25a AufenthG

### Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis (AE) erteilt werden, wenn

- er sich seit 4 Jahren ununterbrochen hier aufhält,
- er seit 4 Jahren erfolgreich im Bundesgebiet die Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
- der Antrag auf Erteilung einer AE vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- es gewährleistet erscheint, dass er sich in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.



## Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländer

### Voraussetzungen:

- 8 / 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung mit Prognose (Wohngeld unschädlich)
- vorübergehender Sozialhilfebezug i.d.R. unschädlich für bestimmte Personengruppen
- mündliche Deutschkenntnisse A 2
- Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs eigener Kinder
- keine vorsätzlich falschen Angaben gegenüber der ABH
- Keine Täuschung über Staatsangehörigkeit oder Identität
- keine Verzögerung/Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- kein Ausweisungsinteresse





## § 60a Abs. 2 S.4 AufenthG

### Anspruchsduldung für die Ausbildung

- S. 3: Einem Ausländer **kann** eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.
- S. 4: Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.



## Anspruchsduldung für die Ausbildung

- Ausschluss:**
- A.** Angehörige „sicherer Herkunftsländer“, wenn die 1. Registrierung (hier: Asylantragstellung) nach dem 31.08.2015 erfolgte und der Asylantrag abgelehnt wurde
  - B.** Personen, die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen
  - C.** Personen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können

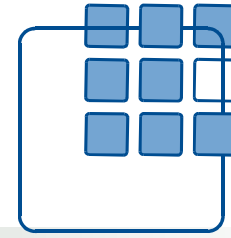


## § 18a AufenthG

### Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Einem geduldeten Ausländer kann eine AE zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesarbeitsagentur zugestimmt hat und der Ausländer in der BRD

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat,
- mit einem anerkannten Hochschulabschluss seit 2 Jahren ununterbrochen, eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat,
- als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt,
- über ausreichendem Wohnraum und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt,
- die ABH nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde (außer 50/90 Tagessätze)



# Kölner Flüchtlingsrat e.V.

**Nicht den Mut verlieren! Kräfte tanken! Weitermachen!**

Danke sehr für's Zuhören.



Claus-Ulrich Pröiß / Projekt Infonetz zur Unterstützung von Flüchtlingen.  
Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

